

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin von „www.derstandard.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Ein Leser beanstandet den Kommentar „Hoffnung für Trump“, erschienen auf „derstandard.at“ am 18.02.2017. Der Kommentar betrifft das Thema „Lernfähigkeit“. Der Mensch sei „unendlich lernfähig“, der Erkenntnisprozess jedoch nicht schmerzfrei. Dies zeige Donald Trump. Der „Dealmaker“ habe in seiner donnerstägigen Presseschelte entfesselt „um seine Realität [...] und gegen jene, die sie angeblich gefährden“ gekämpft. Es sei „der Höhepunkt der Woche“ gewesen, der Hoffnung nähere, „der Politneuling würde bald nächsthöhere Lernstufen erklimmen.“ Im Sinne des Weltfriedens und des Blutdrucks Trumps dürfe diese Zukunft nicht aufgegeben werden; auch die Forschung nähre ja der Optimismus.

Wie die „brillante Wissenschaftsabteilung“ von „derstandard.at“ berichtet habe, sei es Neurowissenschaftlern gelungen, Affen beizubringen, sich im Spiegel selbst zu erkennen, und nachdem sie die Funktionsweise des Spiegels erkannt haben, hätten sie begonnen „ihre Zähne zu studieren, sich zu kämmen und natürlich ihre Genitalien zu inspizieren.“ Nicht das hier der Totalverspiegelung des Weißen Hauses das Wort geredet werden solle. Es gehe hier alleine um die Hoffnung im Sinne der These der unendlichen Lernfähigkeit entsprechend eines Zitats von Mark Twain, dass man die Tatsachen kennen müsse, bevor man sie verdrehen könne.

Dem Artikel ist das Bild eines Nasenaffen beigefügt, der Bildtext lautet: „Einem Team von Neurowissenschaftlern gelang es, Affen beizubringen, sich im Spiegel selbst zu erkennen.“

Der Leser ist der Ansicht, dass Kritik an Donald Trump zwar erlaubt sei, der Vergleich mit Affen und die dazugehörige Bildveröffentlichung aber zu weit gehe.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass es sich hier um einen Kommentar handelt. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass bei Kommentaren auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren. Kommentare dürfen empören und polarisieren – dieser Grundsatz ist von der Pressefreiheit gedeckt. (siehe z.B. die Fälle 2014/126; 2015/23, 2016/004).

Politikerinnen und Politiker genießen grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass Politikerinnen und Politiker bewusst die Öffentlichkeit suchen. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (siehe die Entscheidungen 2014/194 und 2015/104). Als Präsident der USA nimmt Donald Trump in besonders hohem Maße am öffentlichen Leben teil und muss daher viel Kritik aushalten.

Im Rahmen des politischen Diskurses ist es möglich – wie ihm vorliegenden Fall – auch harte Kritik zu üben. Mit anderen Worten dürfen in einer offenen und demokratischen Gesellschaft die politischen Akteure auch harsch bewertet werden, insbesondere dann, wenn sich die Bewertung auf deren Amtsführung bezieht. Dies gilt umso mehr, wenn der betreffende Politiker in seiner Kritik an Dritten selbst nicht zurückhaltend ist. Präsident Trump geht nach Ansicht des Senats mit seinen politischen Gegnern nicht zimperlich um. Während seiner kurzen Amtszeit hat er wegen seiner Äußerungen und Vorhaben, aber auch wegen seines plakativen und wenig zurückhaltenden Politikstils für viel Aufsehen, wenn nicht sogar für Aufruhr gesorgt.

Schließlich merkt der Senat auch noch an, dass der Kommentar, wenn nicht satirisch, dann zumindest sarkastisch angelegt ist. Bei satirischen bzw. sarkastischen Beiträgen gilt es die Meinungsfreiheit entsprechend stark zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren bewertet der Senat den vorliegenden Kommentar nicht als Beleidigung von Präsident Trump. Die Persönlichkeitsinteressen des Präsidenten wiegen weniger schwer als das Veröffentlichungsinteresse des Mediums und das Interesse der Allgemeinheit, Politiker auch scharfer Kritik aussetzen zu dürfen. Eine Verletzung des Ehrenkodex liegt somit nicht vor.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
21.03.2017